

§3

Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste

Als Zeichen des Danks und der Anerkennung für herausragende Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt, insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich, verleiht die Stadt Zerbst/Anhalt eine Ehrenmedaille.

Ehrenmedaillen können nur an lebende natürliche Personen oder in besonderen Ausnahmefällen auch postum verliehen werden.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auf Beschluss von Ortschaftsräten bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Ehrenmedaille wird mit einer von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Preisträger tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt ein. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen. Durch die Stadt Zerbst/Anhalt wird dem Preisträger zu den kommunalen Einrichtungen (hier: Schwimmbad, Schwimmhalle und Museum) freier Eintritt bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach Preisverleihung gewährt. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen. Sie ist mit keiner finanziellen Zuwendung verbunden.

An dieselbe Person wird eine Ehrenmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt nur einmal verliehen. Beim Ableben der/des Geehrten verbleiben die Medaille und die Urkunde im Besitz der Erben. Die Medaille ist nicht veräußerlich. Sie kann an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückgegeben werden.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Medaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Erben.

Verdienstmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Verdienstmedaille zeigt die Prägung der Katharina mit der Umschrift "Für Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt" auf der Vorderseite und die Prägung des Stadtwappens auf der Rückseite.

Die Verdienstmedaille ist die höchste Ehrenmedaille, die die Stadt Zerbst/Anhalt für besondere Verdienste und außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich zu vergeben hat.

Sie wird pro Kalenderjahr an bis zu 2 Personen verliehen, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich betätigen (mindestens in zwei der zuvor genannten Bereiche) und durch ein längerfristiges besonderes Engagement hervorragen haben.

Das Lebenswerk verdienstvoller Persönlichkeiten kann ebenfalls mit der Verdienstmedaille geehrt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglied des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt mindestens 25 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden.

§4

Ehrenamtspreis des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt sieht im vielfältig ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement seiner Bürger wie auch der hier tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende örtliche Gemeinschaft. Bürgerliches Engagement stellt eine Bereicherung des Lebens in unserer Stadt dar, bewirkt eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität unserer Gesellschaft.

Viele Bereiche unseres alltäglichen Lebens sind ohne ehrenamtliches Engagement nicht vorstellbar. Darin sieht der Stadtrat einen Anlass, die ehrenamtlichen Verdienste um das Gemeinwohl in angemessener Form öffentlich anzuerkennen und die Vorbildfunktion ehrenamtlicher Arbeit durch einen Ehrenamtspreis herauszustellen.

Der Ehrenamtspreis wird gesondert sowohl an einzelne Personen (Einzelpreis-) als auch Vereine und bzw. Institutionen (Gemeinschaftspreis) vergeben werden, die sich ehrenamtlich durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement sowie uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen insbesondere in den Bereichen

- Soziale und humanitäre Anliegen
- Kultur- und Brauchtumpflege, Geschichts- und Heimatforschung
- Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Vereins- und Jugendarbeit
- Förderung des Sports
- Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Zivilcourage, Inklusion, Toleranz, Integration und Völkerverständigung
- Tierschutz, Tierwohl

ausgezeichnet haben.

Die Preisträger müssen in Zerbst/Anhalt wohnen bzw. dort ihren Sitz haben, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Zerbst/Anhalt haben.

Kriterien, nach denen der Preis vergeben wird, sind die Intensität und Nachhaltigkeit des Ehrenamtes, wobei Vorbildwirkung, Innovation und Motivation bei der Beurteilung der jeweiligen Aktivitäten ebenfalls eine Rolle spielen können. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche einmalige Maßnahmen mit einer Preisvergabe honoriert werden.

Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erforderlich.

Der Ehrenamtspreis kann ~~mit einer Geldzuwendung in Höhe von bis zu 2.092,00 € verbunden sein. Er kann~~ in jedem Jahr an jeweils bis zu drei Preisträger sowohl aus dem Kreis der Einzels als auch aus dem Kreis der Gemeinschaftspreisberechtigten vergeben werden. Insgesamt stehen jährlich für den Ehrenamtspreis des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt Geldzuwendungen bis zu einer Höhe von EUR 2.100,00, die die Stadträte aus ihren Aufwandsentschädigungen für ihre Ratszugehörigkeit zur Verfügung stellen, zur Verfügung. ~~Woraus~~ Hieraus ergibt sich eine anteilige Geldzuwendung in Höhe von max. EUR 100,00 je Einzelpreis und max. EUR 600,00 je Gemeinschaftspreis ergibt. Eine Verpflichtung zur Preisvergabe sowie ein Anspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen, und macht den dafür vorgesehenen Zeitraum durch Aushang, Pressemitteilung und Hinweis auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

Vorschläge für die ~~Preisvergabe Einzelpreisvergabe~~ können von jeder natürlichen oder juristischen Person und auf Beschluss eines Ortschaftsrates bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden.

Vorschläge zur Gemeinschaftspreisverleihung sind aus den Fraktionen des Stadtrates zu erbringen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die Ehrung erfolgt durch die Stadtratsvorsitzende/den Stadtratsvorsitzenden und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in feierlicher Form. Zur Ehrung gehört neben einer Urkunde ein Auszeichnungsgeschenk in Form einer Geldzuwendung.

§5

Ehrenbezeichnung für ehemalige Mitglieder des Stadtrates und Ortschaftsräte der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadträtin oder Stadtrat, Ortschaftsrätin oder Ortschaftsrat (unter Einbeziehung ihrer Amtszeiten im Gemeinderat) mindestens 20 Jahre 2 volle Legislaturperioden (i.d.R. 10 Jahre) ihr Mandat ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadträtin"/"Ehrenstadtrat" oder "Ehrenortschaftsrat" / "Ehrenortschaftsrätin" verleihen.

Kommentiert [SS1]: "Berufspolitiker" (Land- und Bundstagsabgeordnete) werden nach 2 Legislaturen mit Pensionsansprüchen "geehrt", entsprechend sollte für ehrenamtliche Kommunalpolitiker, die oft weit mehr für das gemeindliche Wohl tun, ab dem gleichen "Anspruchszeitraum" die Möglichkeit einer Ehrenbezeichnung bestehen.

Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form nach Beendigung des Mandates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und durch zuständige die Ortsbürgermeisterin/den zuständigen

Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich ein Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch ihr/sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Zerbst/Anhalt eingeladen.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§6

Verfahren

Die Ehrungsvorschläge sind für 2024 bis zum 30. Juni 30. April und ab 2025 bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres für die Ehrungen, die in einer gesonderten Festveranstaltung, wie zum 03. Oktober, durchgeführt werden, schriftlich im Büro des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt einzureichen.

Die eingereichten Vorschläge für die vorgenannten Ehrungen werden von einer Arbeitsgruppe der Stadt Zerbst/Anhalt ausgewertet. Die Arbeitsgruppe besteht aus 12 Mitgliedern, darunter 11 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzender. Die Regelungen der Hauptsatzung für den Haupt- und Finanzausschuss finden analog Anwendung. Die Arbeitsgruppe trifft eine Auswahl der Vorschläge und unterbreitet dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt einen Entscheidungsvorschlag.

Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in nichtöffentlicher Sitzung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen so weit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist